

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Abteilung Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Zürich, 25. Januar 2005

Revision des Urheberrechtsgesetzes: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz ARF/FDS ist als Standesorganisation der unabhängigen Filmemacherinnen und Filmemacher direkt betroffen von der Gesetzesrevision. Gerne beteiligen wir uns an der Vernehmlassung und nehmen hiermit fristgerecht Stellung zu der Vorlage vom 15. September 2004.

1. Allgemeines

Anlass der Revision sind die beiden WIPO-Akkommen WCT und WPPT von 1996, deren Umsetzung einige Anpassungen und Ergänzungen im Urheberrechtsgesetz nötig macht. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich vorwiegend auf die notwendigen Anpassungen. Wir begrüssen dieses Vorgehen wie auch den Verzicht auf nicht konsensfähige Regelungen und die Wahrung der Gewichtung der Interessen der betroffenen Kreise wie sie im geltenden Urheberrechtsgesetz erreicht wurde.

Bedauerlich finden wir, dass dadurch weder ein Folgerecht für die bildenden Künstler noch eine Bibliothekstantieme – eine Vergütung für das unentgeltliche Ausleihen von Werkexemplaren - enthalten sind. Beide langjährigen Anliegen von Urheberseite sind im Hinblick auf eine weitergehende Anpassung des schweizerischen Rechts an die europäische Gesetzgebung zu berücksichtigen. Wir begrüssen aber ausdrücklich, dass der Gesetzgeber seine Ablehnung der Forderung nach einem „Produzentenartikel“ anlässlich der vorherigen Revision aufrecht erhalten hat.

Der Schutz technischer Massnahmen – die eine unerlaubte Verwendung eines Werkes oder einer Darbietung verhindern sollen – ist ein zentraler Punkt der WIPO-Abkommen und muss nun auch der Schweiz umgesetzt werden. Der rechtliche Schutz solcher Vorkehrungen ist Bedingung für eine effektive Pirateriebekämpfung und auch Voraussetzung für den Einsatz von Digital Rights Management Systemen (DRM). Dieser Schutz darf aber nicht zulasten des geltenden Rechte- und Vergütungssystems für die Berechtigten gehen. Auch dürfen erlaubte Verwendungen dadurch nicht verhindert oder erschwert werden.

Im speziellen begrüßen wir die vorgesehene Gerätevergütung, welche zwar nicht zu höheren Entschädigungen für die Urheber führt, jedoch eine sinnvolle Verteilung der heute allein auf den Leerträgern lastenden Vergütung auf Leerträger und Geräte bringt.

Der verbesserte Persönlichkeitsschutz für InterpretInnen ist positiv zu vermerken. Unbefriedigend ist nach wie vor die Bestimmung, dass InterpretInnen nur gemeinschaftlich gegen Rechtsverletzungen vorgehen können, während UrheberInnen im Fall von Miturheberschaft auch allein ihre Rechte – zu Gunsten aller MiturheberInnen - ausüben können. Im Filmbereich, wo eine Vielzahl ausübender KünstlerInnen mitwirkt, verunmöglicht diese Regelung praktisch eine Rechtsverfolgung.

Zum Schutz der unbestrittenen Auswertungskaskade im Filmbereich ist der Parallelimport eines Films unzulässig, solange die Kinoauswertung im Gange ist. In der Regel sollten während der laufenden Kinoauswertung noch keine Werkexemplare in der Schweiz erhältlich sein. Dies macht unseres Erachtens eine zusätzliche Präzisierung nötig, dass die Vervielfältigung von Werken resp. Werkexemplaren auch bis Abschluss der Kinoauswertung unzulässig ist.

2. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Art. 10

Neu ist in Art. 10 Abs. 2 lit. c^{bis} das „Recht zum Zugänglichmachen“ von Werken explizit erwähnt. Die hier angesprochenen online-Nutzungsformen sind schon aus Art. 10 Abs. 2 lit. c ableitbar, weshalb wir es vorziehen würden, statt einer zusätzlichen Regelung „Recht zum Zugänglichmachen“, diese in die bestehende lit. c zu integrieren.

Art. 19

Die Regelungen zum Eigengebrauch sind zu wenig klar und bieten Raum für Unsicherheiten, insbesondere was das Herunterladen von Werken aus illegalen Quellen betrifft.

Wie schon oben angesprochen wäre unseres Erachtens eine Ergänzung von Art. 19 Abs. 3 URG wünschenswert, die im Sinne einer Sonderbestimmung für den Film – analog Art. 12 Abs. 1 URG – jegliches Vervielfältigen von Werken und Werkexemplaren ausserhalb des privaten Kreises als unzulässig erklärt, solange die Kinoauswertung in der Schweiz noch nicht abgeschlossen ist.

Art. 20

Die Regelung, dass neu das Vervielfältigen von Werken generell einer Vergütungspflicht untersteht, ist zu begrüßen.

Art. 20a

Die hier vorgesehene Einführung einer Gerätevergütung begrüßen wir. Die nun mögliche Verteilung der Vergütung auf Leerträger und Geräte führt nicht zu höheren Entschädigungen der Urheber, da die Belastung der Leerträger entsprechend reduziert werden kann. Allerdings sind auch keine Einbussen auf Seiten der Berechtigten akzeptierbar.

Die Notwendigkeit von Abs. 4 ist uns nicht ersichtlich.

Art. 24c

Gegen die hier formulierte Schutzausnahme zu Gunsten behinderter Menschen ist nichts einzuwenden.

Art. 33a

Die Ergänzung betreffend der Persönlichkeitsrechte der ausübenden KünstlerInnen ist zu begrüßen.

Art. 34

Wie oben erwähnt, ist es störend, dass der Art. 34 URG im vorliegenden Entwurf nicht dahingehend angepasst worden ist, dass Interpreten – analog von Urheber bei Miturheberschaft Art. 7 Abs. 3 URG die allein ihre Rechte ausüben können, aber Leistungen für alle fordern müssen – Rechtsverletzungen nicht selbständig verfolgen können. Wir sprechen uns für eine entsprechende Bestimmung für die InterpretInnen aus.

Art. 38a

Diese Bestimmung für Archive bezieht sich nur auf die Leistungsschutzrechte und betrifft auch nur Archive von Sendeunternehmen. Um Bedeutung in der Praxis zu erlangen, sollte sie jedoch auch auf die Urheberrechte ausgedehnt werden. Zudem sollte sie nicht auf Archive von Sendeunternehmen eingeeengt werden, da andere Archive – wie etwa die Cinémathèque oder Memoriav – mit den gleichen Problemen konfrontiert sind.

Art. 39a

Der Gesetzgeber hat sich bei der Implementierung dem in den WIPO-Abkommen vorgesehenen Schutz technischer Massnahmen für eine pragmatische Kompromiss-Lösung zwischen den Maximalforderungen der Interessengruppen entschieden.

Des weiteren verweisen wir auf die von uns unterstützte Vernehmlassungsantwort der Suisseculture, dem Dachverband der professionellen Kulturschaffenden der Schweiz.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die uns gewährte Gelegenheit zu Stellungnahme und hoffen, dass unsere Bemerkungen Beachtung finden werden.

Mit freundlichen Grüssen

Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz
Association suisse des scénaristes et réalisateurs de films

Matthias von Gunten
Präsident

Brigitte Zimmermann
stv. Geschäftsführung